

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 1 A 131/05

verkündet am 09.05.2006

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau B. C.

2. der C., vertreten durch B.,
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt I. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
J. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des
§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
9. Mai 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht K. als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Juni 2005 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägerinnen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die 1978 und 1997 geborenen Klägerinnen (Mutter mit Tochter) sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus Vojvodina und nach ihren Angaben Angehörige der Volksgruppe der Roma. Sie reisten am 19. November 2000 mit ihrem Ehemann/Vater F. G. in die Bundesrepublik Deutschland ein und begehrten ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 19. April 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Klägerinnen ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG und forderte die Klägerinnen unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos (vgl. rechtskräftiges Urteil des erkennenden Gerichts vom 3. März 2004 - 3 A 3197/02 -)

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 21. September 2004 begehrten die Klägerinnen die Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und beriefen sich zur Begründung darauf, die Klägerin zu 1) leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung wegen einer Vergewaltigung in ihrem Heimatland. Die Klägerin zu 2)

sei Zeugin der Vergewaltigung gewesen und leide ebenfalls an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Dies ergebe sich aus Stellungnahmen des Jugendamtes des Landkreises Northeim und der behandelnden Ärzte bzw. Psychologen.

Mit Bescheid vom 1. Juni 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Klägerinnen auf Abänderung des Bescheides vom 19. April 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Am 7. Juni 2005 haben die Klägerinnen fristgerecht Klage erhoben und ihr Vorbringen vertieft, sie befänden sich in psychiatrischer bzw. psychologischer Behandlung/Betreuung. Im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland sei die erforderliche medizinische Behandlung/Betreuung nicht gewährleistet und seien sie in erheblicher Weise an Leib und Leben gefährdet.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 1. Juni 2005 zu verpflichten festzustellen, dass unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. April 2002 im Fall der Klägerinnen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogene Verfahrensakte 3 A 3197/02 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und zuständigen Ausländerbehörde verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Juni 2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten. Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG vorliegen. Hierzu ist die Beklagte unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerinnen können die hier nach pflichtgemäßem Ermessen allein mögliche Entscheidung der Beklagten gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG beanspruchen, unter Abänderung des entgegenstehenden Ausspruchs im unanfechtbaren Bescheid vom 19. April 2002 nunmehr das Bestehen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Auch nach dieser Regelung, die in ihrem Kernbestand mit dem Regelungsgehalt des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG übereinstimmt, liegt ein entsprechendes Abschiebungshindernis vor. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106; noch zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Von einer Verschlimmerung wiederum ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht (vgl. BVerwGE 105, 383, 387; ebenfalls noch zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde. Eine von § 60 Abs. 7 AufenthG erfasste Gefahrensituation kann sich bei Krankheiten in der Regel daraus ergeben, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung unzureichend sind. Dieses ist einmal dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards generell nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielland ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib

und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106). Auch wenn Krankheiten als Abschiebungshindernis geltend gemacht werden, ist zudem zu prüfen, ob es sich um eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG handelt (vgl. Beispiele für eine extreme Gefährdung bei Renner, AuslR, 8. Aufl., § 60 AufenthG, Rn. 54 m.w.N.).

Nach diesen Kriterien ist den Klägerinnen Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Die Klägerin zu 1) leidet nach den in sich stimmigen, nachvollziehbaren und überzeugenden Stellungnahmen der Dipl.-Psychologin L. vom 16. September 2004, 25. Januar und 1. März 2005, der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie M. vom 17. Februar 2005 und des Ethno-Medizinischen-Zentrums e.V. in Hannover vom 8. Dezember 2005 unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung nach Traumatisierung bzw. bei Zustand nach Opfer sexualisierter Gewalt. Zudem besteht nach dem überzeugenden Gutachten vom 8. Dezember 2005 ein Verdacht auf Übergang in eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung und eine schwere depressive Störung und psychotische Symptome mit latenter Suizidalität. Die schwere psychische Erkrankung der Klägerin zu 1) findet ihre Ursache darin, dass sie durch einen Polizist in ihrem Haus vergewaltigt worden ist. Entgegen der Einschätzung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im angegriffenen Bescheid vom 1. Juni 2005 steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die entsprechenden Angaben der Klägerin zu 1) glaubhaft sind und der Wahrheit entsprechen. Auch wenn im Urteil des erkennenden Gerichts vom 3. März 2004 - 3 A 3197/02 - Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin zu 1) zum damaligen Entscheidungszeitpunkt angesprochen worden sind, so sind die damaligen Angaben der Klägerin zu 1) einer weiteren Aufklärung im Sinne der Glaubhaftigkeit nicht zugeführt worden. Denn für das Gericht bestand damals kein weiterer Aufklärungsbedarf, da selbst bei einer Wahrunterstellung der entsprechenden Angaben das damalige Klagebegehren keinen Erfolg haben konnte. Für das nunmehr erkennende Gericht besteht jedoch keinerlei Zweifel daran, dass die Angaben der Klägerin zu 1) bezüglich einer Vergewaltigung glaubhaft sind. So waren bereits die Schilderungen der Klägerin zu 1) bzw. ihres Ehemannes anlässlich der Anhörung an 4. Dezember 2000 in sich stimmig und glaubhaft, soweit es das Eindringen serbischer Polizisten in das Schlafzimmer der Klägerin zu 1) betraf. Soweit der Ehemann der Klägerin zu 1) damals angegeben hatte, seine Frau sei nicht vergewaltigt worden, so beruhte dies auf Erzählungen der Klägerin zu 1). Insoweit ist

es für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend, dass die Klägerin zu 1) damals die erlittene Vergewaltigung gegenüber ihrem Ehemann noch nicht offenbart hatte. Denn gerade Opfer von Vergewaltigungen leiden unter schwerer Scham und Angst und sind vielfach nicht in der Lage, das wirklich Erlittene zu offenbaren. Die Angaben der Klägerin zu 1) zu der erlittenen Vergewaltigung sind auch deshalb glaubhaft, weil sie in die Erkenntnisse der Psychologin L. bezüglich der schweren psychischen Erkrankung der Klägerin zu 2) passen. Denn die Klägerin zu 2) ist nach den stimmigen, nachvollziehbaren und überzeugenden Angaben der Klägerin zu 1) damals Zeugin der Vergewaltigung geworden und wurde ihr mit einem Klebeband der Mund verschlossen, damit sie nicht schreien konnte. Die Klägerin zu 1) befindet sich wegen ihrer schweren posttraumatischen Belastungsstörung in kontinuierlicher engmaschiger Behandlung im Landeskrankenhaus Göttingen (Traumatherapie) bei Frau N. und in einer entsprechenden psychiatrischen Behandlung bei Frau M..

Nach den vorliegenden ärztlichen und psychologischen Beurteilungen steht für das Gericht fest, dass die Klägerin zu 1) ohne die notwendige Traumatherapie und psychiatrische Behandlung wieder in eine lebensbedrohliche gesundheitliche Krise geraten würde. Dies gilt erst recht bei einer Rückkehr in ihr Heimatland. Wenn sich die Klägerin schon in Deutschland von dem traumatisierenden Erlebnis nicht lösen kann, bereits bei dem Gedanken an eine Rückkehr in Panik und Suizidalität gerät und bei diesen Anlässen das traumatische Erlebnis sie immer wieder neu überrollt, ist diese Gefahr aufgrund der besonderen psychischen Situation der Klägerin zu 1) um ein Vielfaches stärker vorhanden, wenn sie zurück in ihr Heimatland gehen müsste. Allein das Bewusstsein, wieder in dem Land zu sein, in dem der Übergriff stattgefunden hat, würde die Klägerin zu 1) extrem belasten. Das Gericht geht nach alledem davon aus, dass es bei einer Rückkehr eine große Anzahl traumaspezifischer Trigger geben würde und sich diese Trigger bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund der Schwere der Erkrankung der Klägerin zu 1) gegen ihrem Vorhandensein im Bundesgebiet noch steigern würden. Zur Überzeugung des Gerichts wäre dies unabweisbar. Daraus leitet sich aber wiederum die hohe Gefahr einer schwerwiegenden Retraumatisierung mit einer erheblichen Verschlimmerung der posttraumatischen Symptome gegenüber dem jetzigen ohnehin schon sehr angegriffenen Gesundheitszustand der Klägerin zu 1) ab. Deshalb steht zur Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei fest, dass sich die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in kurzer Zeit völlig aufgeben würde. Damit liegt aber eine konkrete erhebliche und extreme Gefahrenlage für die Klägerin zu 1) vor.

Nach der stimmigen, nachvollziehbaren und für das Gericht überzeugenden Stellungnahme der Dipl.-Psychologin L., die die Klägerin zu 2) betreut, ist das Gericht überzeugt davon, dass die Klägerin zu 2) ebenfalls an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die ihre Ursache darin findet, dass die Klägerin Zeugin der Vergewaltigung ihrer Mutter geworden ist. Insoweit hat die Dipl.-Psychologin L. überzeugend dargelegt, unter welchen depressiven Symptomen die Klägerin zu 2) leidet. Die Klägerin zu 2) bedarf derzeit einer stabilisierenden und familienstützenden Intervention und ist eine kinderpsychotherapeutische Behandlung indiziert. Allerdings kann eine Aufarbeitung und Bewältigung der traumatischen Erlebnisse bei der Klägerin zu 2) erst dann erfolgen, wenn die Familie einen sicheren und stabilen Rückhalt gefunden hat und insbesondere die Klägerin zu 1) psychisch besser stabilisiert ist. Denn eine verfrühte Reaktivierung traumatischer Erlebnisse begründet bei der Klägerin zu 2) die Gefahr einer Retraumatisierung, die einhergehen wird mit einer massiven Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes. Danach steht zur Überzeugung des Gerichts auch bezüglich der Klägerin zu 2) fest, dass sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine lebensbedrohliche gesundheitliche Krise geraten würde. Denn auch bei ihr würde das traumatisierende Erlebnis im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland wieder aufleben und würde sich die Schwere ihrer Erkrankung noch steigern. Daraus leitet sich zur Überzeugung des Gerichts aber wiederum die hohe Gefahr einer schwerwiegenden Retraumatisierung mit einer erheblichen Verschlimmerung der posttraumatischen Symptome gegenüber dem jetzigen ohnehin schon sehr angegriffenen Gesundheitszustand der Klägerin zu 2) ab. Damit liegt auch bezüglich der Klägerin zu 2) eine konkrete erhebliche und extreme Gefährdungslage vor, falls sie in ihr Heimatland zurückkehren müsste.

Daneben ist das Gericht - selbständig tragend - davon überzeugt, dass sich die Krankheit der Klägerinnen in ihrem Heimatland auch allein deshalb in erheblicher Weise verschlimmern würde, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend oder für sie nicht erreichbar sind. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind posttraumatische Belastungsstörungen in Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo nicht adäquat behandelbar. Insbesondere würden die Klägerinnen, die nach den vorgelegten und bereits wiedergegebenen Stellungnahmen auf eine regelmäßige psychotherapeutische und psychologische Behandlung zwingend angewiesen sind, diese Behandlungen in ihrem Heimatland nicht erhalten können. Nach den aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes für Serbien und Montenegro und den Kosovo werden posttraumatische Belastungsstörungen in

der Regel vorrangig medikamentös behandelt. Psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten bestehen nur in äußerst begrenztem Umfang und existieren bei der ambulanten psychiatrischen Behandlung im öffentlichen Gesundheitswesen erhebliche Engpässe. Auch die Zahl der privat praktizierenden Fachärzte für Psychotherapie sind sehr begrenzt und müssten die entsprechenden Kosten überdies von den Patienten selbst getragen werden. (vgl. Lageberichte für Serbien und Montenegro vom 23. September 2005 und 28. Februar 2006 und für den Kosovo vom 30. August und 22. November 2005; selbst das Bundesamt teilt in einer Stellungnahme vom 13. Oktober 2005 an LABO Berlin diese Einschätzung). Die unzureichende Gesundheitsversorgung wird auch durch die Stellungnahme von Frau Dr. Susanne Schlüter-Müller vom 20. Mai 2005 sowie das Positionspapier des UNHCR vom März 2005 bestätigt. Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerinnen in ihrem Heimatland im öffentlichen Gesundheitswesen eine adäquate Behandlung nicht erlangen können. Auf die Inanspruchnahme privatärztlicher Behandlung können die Klägerinnen schon deshalb nicht verwiesen werden, weil sie über die erforderlichen Finanzmittel nicht verfügen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können